



Statement zu: Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS 2 bzw. ElektroStoffV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur RICHTLINIE 2011/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS 2“) bzw. zur Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung; „ElektroStoffV“), der deutschen Umsetzung der RoHS 2.

Dazu erklären wir wie folgt:

1. Wir beobachten die für Elektro- und Elektronikgeräte geltenden gesetzlichen **Stoffbeschränkungen** der RoHS 2 bzw. der ElektroStoffV permanent, um Sie bei der Einhaltung der geltenden Stoffbeschränkungen zu unterstützen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass unser Unternehmen **nicht in den Anwendungsbereich der RoHS 2 bzw. der ElektroStoffV fällt**. Nur für Fertigprodukte (Elektro- und Elektronikgeräte) sind umfangreiche Pflichten (z. B. Erstellung einer EU-Konformitätserklärung, Anbringung einer CE-Kennzeichnung) zu erfüllen. Die RoHS 2 bzw. die ElektroStoffV fokussiert hierbei nur betroffene Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeur und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten) im Sinne der RoHS 2 bzw. der ElektroStoffV.

Darüber hinaus ist es unser fundamentales Anliegen, den deutschen, europäischen und internationalen Entwicklungen betreffend Ethik-, Sozial- und Umweltstandards große Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Für die Lieferung der Ausgangsmaterialien unserer Produkte sind uns **qualifizierte und vertrauenswürdige Bezugsquellen bzw. Distributoren** sehr wichtig. Unsere Lieferanten sind uns seit Jahren bekannt und kennen unsere hohen Qualitätsanforderungen.

Wir gehen derzeit davon aus, dass nach den uns vorliegenden Informationen die gesetzlich vorgegebenen Konzentrationshöchstwerte von Blei, Quecksilber, Cadmium, Sechswertigem Chrom, Polybromierten Biphenyle (PBB), Polybromierten Diphenylether (PBDE), Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) im Material der von uns gelieferten Produkte nicht überschritten werden.

Sobald wir über anderslautende Informationen verfügen, werden wir Sie umgehend unterrichten. Zudem möchten wir darüber informieren, dass möglicherweise vorkommende geringe Spuren der genannten Stoffe in den Materialien der von uns gelieferten Produkte sich dort rein zufällig befinden. Sie wurden **nicht absichtlich zugesetzt**. Es handelt sich vielmehr um eine oft unvermeidliche Hintergrundbelastung, die vor allem auf die hohen Recyclingraten bei Metallen zurückzuführen ist.



3. Von den Stoffbeschränkungen der RoHS 2 bzw. der ElektroStoffV ausgenommene Verwendungen (Anhang III und IV der RoHS 2 bzw. § 3 Absatz 3 der ElektroStoffV) sind uns bekannt und können für Materialien der von uns gelieferten Produkte eingesetzt werden. Weitere Informationen erhalten Sie gerne auf Anfrage.

4. Die Punkte 1., 2. und 3. gelten auch für entsprechende gesetzliche Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der RoHS 2.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf das von uns gelieferte Produkt. Veränderungen des Produkts bzw. Materials im Rahmen der Weiterverarbeitung sind dadurch nicht abgedeckt.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HEINRICH EIBACH GmbH